



Finanzgruppe

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein CRD IV- Umsetzungsgesetz

21. November 2012

Kontakt:

Frau Silvia Frömbgen

Telefon 030/20225-5372

E-Mail silvia.froembgen@dsgv.de

Herr Michael Engelhard

Telefon 030/20225-5331

E-Mail michael.engelhard@dsgv.de

Deutscher Sparkassen-
und Giroverband
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

I. Vorbemerkungen

Der seitens der Bundesregierung am 22. August 2012 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der überarbeiteten Bankenrichtlinie (Capital Requirements Directive, CRD IV) sowie zur Anpassung an die Verordnung über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR) beruht auf den Beschlüssen des Rates vom 15. Mai 2012.

Gegenwärtig verhandeln die im Trilog vertretenen Parteien unverändert intensiv über die endgültige Fassung der europäischen Rechtsakte CRR und CRD IV. Geplant ist deren Verabschiedung durch den Rat und das Europäische Parlament nunmehr im Dezember 2012. Der ursprünglich von den G20 Staats- und Regierungschefs auf den 1. Januar 2013 festgelegte Termin des Inkrafttretens ist mit Blick auf das verzögerte Verfahren auf EU-Ebene - insbesondere mit Blick auf das Umsetzungserfordernis in den Instituten - nicht mehr realistisch. Dieser Umstand sollte auch bei der Umsetzung in nationales Recht berücksichtigt werden.

Inhaltlich beschränkt sich das Gesetz im Wesentlichen auf die nationale Umsetzung der kommenden Regelungen der CRD. Zudem sind im KWG bestimmte Änderungen bzw. Anpassungen erforderlich, nachdem die CRR als europäische Verordnung in Deutschland unmittelbar geltendes Recht werden wird. Kollidierende Vorschriften des KWG müssen beispielsweise gestrichen werden. Am 26. Oktober 2012 wurden zudem Entwürfe der ergänzenden Rechtsverordnungen vorgelegt.

Da das CRD IV-Umsetzungsgesetz seinem Namen entsprechend die europäischen Regelungen umsetzen bzw. ermöglichen soll, werden die im Trilogverfahren noch zu erwartenden Änderungen in den beiden Rechtsakten auch im CRD IV-Umsetzungsgesetz noch nachvollzogen werden müssen. Hierauf wird im weiteren Gesetzgebungsprozess zu achten sein. Gleichzeitig sollten die wenigen noch verbliebenen nationalen Spielräume im Sinne des Finanzmarktes in Deutschland genutzt werden.

II. Konkrete Anmerkungen

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1a KWG-E)

Wir begrüßen grundsätzlich die Einbeziehung sämtlicher Institute in den Regelungsbereich der CRR, um gleiche Wettbewerbsbedingungen herzustellen. Gleichwohl sollte die Anwendung der CRR-Vorgaben auf Nicht-CRR-Institute, insbesondere Finanzdienstleistungsinstitute, unter Berücksichtigung von deren individuellem Geschäftsmodell erfolgen. Beispielsweise ist äußerst zweifelhaft, ob die derzeit vorgesehenen Liquiditätsregelungen sich beispielsweise für Leasingunternehmen überhaupt eignen. Sollte sich deren Ungeeignetheit im Laufe des Berichtszeitraums für die Liquiditätskennziffern ergeben, muss der Verweis entsprechend angepasst werden. In jedem Fall sollte eine Überprüfung des pauschalen Verweises auf die CRR nach Ablauf des Berichtszeitraumes für die Liquiditätskennziffern vorgesehen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 13 KWG-E)

Die in der Verordnungsermächtigung in Abs. 1 vorgesehenen Regelungen umfassen auch die Durchführungsbestimmungen zu den Meldevorschriften (Nr. 4). Demnach würden die in Rede stehenden Sachverhalte bis zum Inkrafttreten der technischen Durchführungsstandards Übergangsweise durch nationale Durchführungs Vorschriften geregelt. Für die Institute würde ein erheblicher Mehraufwand entstehen, wenn die nationalen Vorgaben von den späteren EU-Standards abweichen. Wir möchten Sie daher nachdrücklich bitten, dafür Sorge zu tragen, dass bis zu einer Umsetzung der EU-Standards die bestehenden Meldevorgaben bestehen bleiben.

Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 14 KWG-E)

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll mit der Absenkung der Meldegrenze auf 1 Mio. EUR ein höherer Abdeckungsgrad für die Zwecke der makroprudenziellen Aufsicht sowie von makroprudenziellen Analysen erreicht und somit dem gestiegenen Informationsbedürfnis der nationalen und europäischen Aufsichtsbehörden Rechnung getragen werden. Wenngleich wir die Motivation der Aufsicht nachvollziehen können, so erachten wir eine Absenkung der Meldegrenze zum jetzigen Zeitpunkt für nicht sachgerecht.

Viel gewichtiger ist jedoch die Tatsache, dass die Aufsicht während der Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise im Rahmen der Systemaufsicht erkannt hat, dass Informationen für bestimmte Forderungen, namentlich Staatsanleihen, nicht vorlagen und daher Analysen nur auf Basis von Ad-hoc-Anfragen vorgenommen werden konnten. Wir sind der Auffassung, dass die Datenqualität für makroprudenzielle Analysen bereits mit der Aufnahme bestimmter Geschäftsarten in die Meldung deutlich gesteigert und der Abdeckungsgrad insgesamt zufriedenstellend erhöht werden kann.

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband steht - gemeinsam mit der Deutschen Kreditwirtschaft - somit einer Absenkung der Meldegrenze unverändert kritisch gegenüber. Denn dem aus der Absenkung der Betragsgrenze entstehenden erheblichen Mehraufwand steht kein erkennbarer Nutzen gegenüber. Eine Absenkung ist daher für den angegebenen Zweck, Konzentrationsrisiken besser zu erkennen, unverhältnismäßig. Jede Absenkung des Betrages führt bei den Instituten zu einem progressiven Anstieg der meldepflichtigen Fälle und somit zu deutlich steigenden Prozesskosten, diese sollten sorgsam gegenüber einem etwaigen auf-sichtlichen Informationsbedarf abgewogen werden.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die Meldegrenze für § 14 KWG bei 1,5 Mio. EUR zu belassen und - wie in Artikel 1 Nr. 37 vorgeschlagen - in einem ersten Schritt den Kreditbegriff auszuweiten und auf dieser Basis zu überprüfen, ob eine Absenkung der Meldegrenze tatsächlich notwendig ist.

Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 19 KWG-E)

Bei den Millionenkreditmeldungen soll mit Blick auf die Bildung von Kreditnehmereinheiten künftig ausschließlich die Form der Beherrschung maßgeblich sein. Ein unmittelbar oder mittelbar beherrschender Einfluss soll nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. a KWG-E insbesondere bei allen Unternehmen, die im Sinne von § 290 Abs. 2 HGB konsolidiert werden, vorliegen. Wir hatten bereits im Januar 2010 in einer Stellungnahme gegenüber der BaFin umfassend dargelegt, dass eine Anwendung des § 290 Abs. 2 HGB zur Abbildung des Tatbestandsmerkmals Kontrolle sowohl aus rechtsdogmatischer Sicht aber auch aus konzeptionellen Überlegungen heraus ungeeignet ist. Insbesondere läuft der Vorschlag dem Ziel entgegen, Rechtsklarheit zu schaffen, in dem auf klare, institutsübergreifende Kriterien abgestellt wird. Wir plädieren dafür, auf die Bezugnahme zu den handelsrechtlichen Vorschriften zu verzichten und den beherrschenden Einfluss - entsprechend der gegenwärtigen Aufsichtspraxis - weiterhin nach den Grundsätzen des Aktienrechts (§ 17 Abs. 1 AktG) zu bestimmen.

Für die Zwecke der §§ 15 und 18 Abs. 1 KWG, also für die Organkredite und die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse, soll durch den neu gefassten Abs. 3 eine Regelung für die Bildung einer Kreditnehmereinheit geschaffen werden. Laut der Gesetzesbegründung wird hierbei auf Art. 4 Abs. 46 CRR-E abgestellt, der die entsprechenden Regelungen für das Solvenzmeldewesen und die Großkredite enthält. Diesen geplanten Gleichlauf mit den europäischen Solvenz- und Großkreditregeln, den wir bereits heute haben, begrüßen wir. Denn dadurch wird vermieden, dass die Institute noch einen weiteren Kreditnehmerbegriff beachten und in den EDV-Systemen vorhalten müssen, was großen Aufwand verursachen würde. Allerdings ist Abs. 3 inhaltlich nicht identisch mit Art. 4 Abs. 46 CRR-E. Insbesondere für den Verweis auf § 290 Abs. 2 – 4 HGB (zu den diesbezüglichen konzeptionellen Bedenken siehe oben) findet sich naturgemäß in der CRR keine Entsprechung.

Damit müssten die Institute künftig drei Arten von verbundenen Kunden unterscheiden:

- (i) Kreditnehmereinheit (mit Möglichkeit der Widerlegung der Beherrschungsvermutung) bzw. Risikoeinheit nach Art. 4 Abs. 46 CRR-E,
- (ii) Kreditnehmereinheit (ohne Möglichkeit der Widerlegung der Beherrschungsvermutung) für Zwecke von § 14 KWG-E sowie
- (iii) Kreditnehmereinheit (mit Verweis auf § 290 Abs. 2 – 4 HGB) und Risikoeinheit für die Zwecke von §§ 15 und 18 KWG-E.

Schon allein die Unterscheidung zwischen Kreditnehmerverbänden für das Großkreditregime und das Millionenkreditmeldewesen stellt die Institute vor erhebliche technische Voraussetzungen. Auch können die unterschiedlichen Kreditnehmereinheitendefinitionen in der Kreditpraxis u. a. erheblich komplexere Kreditkompetenzsysteme erfordern. Eine dritte Form, wie nunmehr in Abs. 3 vorgesehen, würde eine unangemessene und sachlich ungerechtfertigte Verschärfung darstellen.

Die in der Begründung vorgenommene Einschränkung auf die Buchstaben a) und b) des Art. 4 Abs. 46 CRR ist ebenfalls nicht nachvollziehbar; wir plädieren insofern für einen vollständigen Gleichlauf der Definitionen. Hinweisen möchten wir darauf, dass eine IT-technische Umsetzung sowie Pflege eines neuen Kreditnehmerbegriffs durch die Institute in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr möglich ist, hierfür ist ein Vorlauf von ca. 9 Monaten einzuplanen. Zudem müsste bei etwaigen Änderungen von Art. 4 Abs. 46 CRR-E stets eine Anpassung von Abs. 3 erfolgen, um den geplanten Gleichlauf beizubehalten. Daher sprechen wir uns nachdrücklich dafür aus, bei der Regelung für die Bildung einer Kreditnehmereinheit für die §§ 15 und 18 Abs. 1 KWG-E in Abs. 3 lediglich auf Art. 4 Abs. 46 CRR-E zu verweisen.

Zu Artikel 1 Nr. 48 (§ 25d KWG-E)

Absatz 3

Art. 86 Abs. 1 lit. (c) CRD IV sieht nur für die Funktion des **Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums** vor, dass dieser nicht zugleich Mitglied der Geschäftsleitung desselben Instituts sein kann. Darüber geht § 25d Abs. 3 Nr. 1 KWG-E weit hinaus, indem er eine gleichzeitige Mitgliedschaft von Geschäftsleitern im Aufsichtsgremium auch für einfache Mitglieder des Aufsichtsgremiums ausschließt. Das steht in Widerspruch zu Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Sparkassengesetzes. Das CRD IV-Umsetzungsgesetz sollte sich daher am Wortlaut der CRD IV orientieren. Der unten stehende Formulierungsvorschlag sieht eine entsprechende systematische Änderung vor.

Mit Blick auf § 25d Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 KWG-E (**Höchstanzahl von Aufsichtsmandaten**) sehen die aktuellen Vorschläge in Art. 87 Abs. 1 lit. a CRD IV eine Beschränkung nicht für alle Institute, sondern **nur für solche Institute vor, die u. a. aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten als „bedeutend“ einzustufen sind.**

Wir sehen keinen Anlass für eine Verschärfung in der nationalen Umsetzung und plädieren dafür, die Regelung eins zu eins umzusetzen. § 1 Abs. 2 InstitutsVergV gibt für eine entsprechende Regelung konkrete Anhaltspunkte. Daneben sollte die bisher in § 36 Abs. 3 KWG bestehende Regelung, wonach in die Berechnung der zulässigen Höchstzahl von Kontrollmandaten nur Unternehmen in Frage kommen, „die unter der Aufsicht der BaFin stehen“, auch in § 25d Abs. 3 Nr. 4 KWG-E nachvollzogen werden.

Art. 87 Ziff. 1 lit. (a) Satz 4 lit. (i) des CRD IV-Ratskompromisstextes sowie des Kompromisstextes des Europäischen Parlamentes sehen vor, dass auch **Aufsichtsmandate, die innerhalb einer Unternehmensgruppe ausgeübt werden**, auf die jeweilige Höchstgrenze nur als ein Mandat angerechnet werden. Diese Regelungen wurden bisher nicht in den Regierungsentwurf für ein CRD IV-Umsetzungsgesetz aufgenommen.

Die Aufnahme dieser Regelungen in das KWG ist u. a. deshalb bedeutsam, weil dadurch bereits nach geltendem deutschen Recht bestehende Inkonsistenzen zwischen § 36 Abs. 3 Satz 6 KWG und § 7a Abs. 4 Satz 4 VAG aufgelöst werden könnten. Gemäß § 7a Abs. 4 Satz 4 VAG sind mehrere Mandate innerhalb einer Versicherungs- oder Unternehmensgruppe nur als ein Mandat auf die Mandats-Höchstgrenze nach dem VAG anzurechnen. Nach der für Institute geltenden Regelung in § 36 Abs. 3 Satz 6 KWG werden diese Mandate nach dem KWG hingegen nicht nur als ein Mandat, sondern einzeln auf die Höchstgrenze nach dem KWG angerechnet. Bei gleichzeitiger Wahrnehmung eines Mandates im Anwendungsbereich des KWG wird die Privilegierung nach dem VAG daher ausgehebelt bzw. entwertet. Da nunmehr auch die CRD IV ausdrücklich für Institute im Sinne des KWG bzw. der CRD eine Privilegierung von Mandaten innerhalb derselben Unternehmensgruppe vorsieht, ist die Übernahme dieser Regelung ins KWG nicht nur folgerichtig, sondern auch geeignet, um diese Inkonsistenz zum VAG zu beheben.

Ferner ist es für Verbundgruppen, wie z. B. die Sparkassen-Finanzgruppe, essentiell, dass Mandate bei Unternehmen innerhalb einer Verbundgruppe (sog. **Verbundunternehmen**) bei der Anrechnung auf die Höchstgrenze ebenfalls kumuliert werden. Nach dem derzeitigen Regelungsvorschlag wäre das noch nicht möglich. Da nicht alle Verbundunternehmen Institute im Sinne des KWG sind und insoweit nicht dem jeweiligen Institutssicherungssystem angehören, genügt hierfür nicht die entsprechende Kumulierungsvorschrift für Mandate bei Unternehmen, die demselben Sicherungssystem angehören.

Insgesamt dient die Wahrnehmung von Aufsichtsmandaten in verschiedenen Verbundunternehmen innerhalb einer kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe einer Stabilisierung des gesamten Verbundes, so dass anders als bei unabhängigen Unternehmen eine Kumulierung entsprechender Mandate gerechtfertigt wäre. Wegen der engen Verbindungen ist eine höhere Anzahl an Mandaten auch nicht mit einem im gleichen Maße höheren Arbeitsanfall auf Seiten der Mandatsträger verbunden.

Eine entsprechende Kumulierung wäre auch aufgrund der in der CRD IV enthaltenen Privilegierungstatbestände möglich. So sieht der Kompromisstext des Europäischen Parlamentes weitere Privilegierungstatbestände z. B. für „Beteiligungen“ im Sinne von Art. 4 Abs. 49 CRR vor. Danach sind Mandate bei „Beteiligungen“ in diesem Sinne nur als ein Mandat zu zählen. Art. 4 Abs. 49 CRR verweist dabei auf den Beteiligungsbegriff in Art. 17 der Bilanzrichtlinie (Richtlinie 78/660/EWG vom 25. Juli 1978), der mit § 271 Abs. 1 HGB in nationales Recht umgesetzt wurde. Danach sind Beteiligungen *„Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten.“* Auf die Höhe einer Beteiligung kommt es somit nicht an, wesentlich ist vielmehr, dass die Anteile zur Herstellung einer dauernden Verbindung zu dem jeweiligen Unternehmen dienen. Unter diesen in der CRD IV entsprechend vorgesehenen Beteiligungsbegriff fallen auch viele Unternehmen innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe (z. B. der Deutsche Sparkassenverband oder die FinanzInformatik), bei denen Aufsichtsmandate wahrgenommen werden. Zwar wird eine dauernde Verbindung gemäß § 271 Abs. 1 Satz 3 HGB im Zweifel vermutet, wenn sie 20 % des Nennkapitals einer Kapitalgesellschaft beträgt. Erforderlich ist eine Beteiligung in dieser Höhe jedoch ebenso wenig wie die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft. Diese Regelungen wurden bisher noch nicht in den Regierungsentwurf für ein CRD IV-Umsetzungsgesetz aufgenommen. Der nachfolgende Formulierungsvorschlag sieht daher eine entsprechende Ergänzung von § 25d Abs. 3 KWG-E vor.

Schließlich sieht der Entwurf zum CRD IV-Umsetzungsgesetz keine **Übergangsregelung** für bestehende Aufsichtsmandate vor. Im Hinblick auf die notwendige Rechtssicherheit in den Unternehmen wäre es jedoch nicht sachgerecht, dass mit Inkrafttreten der CRD IV bestehende Mandate ohne weiteres unwirksam werden. Die notwendige Rechtssicherheit wird durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Formulierung *„Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans [...] kann nicht sein, [...]“* nicht hinreichend gewahrt. Entsprechend der bisherigeren Formulierung in § 36 Abs. 3 Satz 6 KWG wird daher vorgeschlagen stattdessen zu formulieren: *„Zum Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans [...] kann nicht bestellt werden [...]“*.

Absatz 7

Der Gesetzesentwurf sieht die Bildung von vier Ausschüssen des Aufsichtsorgans „abhängig von der Größe, der internen Organisation und der Art, des Umfangs, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäfte des Unternehmens“ vor. Die Begründung, wonach bei einem Aufsichtsorgan, welches aus mehr als neun Personen besteht, Ausschussbildungen grundsätzlich notwendig seien, erscheint als willkürliche Festlegung und übermäßige Einschränkung des nach dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut bestehenden Ermessens des Aufsichtsrates. Die Festlegung der Zahl von neun Aufsichtsorganmitgliedern als Schwellenwert ist nicht sachlich unterlegt; die Anzahl der Aufsichtsorganmitglieder steht nicht in Verbindung mit der Größe und Bedeutung des Instituts.

Sachgerechter wäre es, die Entscheidung zur Ausschussbildung einer eigenverantwortlichen und für Dritte nachvollziehbaren Einschätzung der Institute zu überlassen.

Wir bitten dies entsprechend in der Gesetzesbegründung klarzustellen.

Absatz 8 bis 12

Das vorgesehene Auskunftsrecht der jeweiligen Ausschussvorsitzenden gegenüber der Internen Revision und dem Risikocontrolling steht im Widerspruch zu den organisationsrechtlichen Regelungen. Danach ist ein Auskunftsrecht des Aufsichtsrates gegenüber Angestellten des Instituts „über den Kopf des Vorstands hinweg“ regelmäßig unzulässig. Daher sollte, entsprechend den Regelungen in den MaRisk, den Ausschussvorsitzenden lediglich ein Fragerecht gegenüber dem Vorstand eingeräumt werden.

Absatz 9

Gemäß § 25d Abs. 9 Satz 1 KWG-E sollen Institute grundsätzlich zur Einrichtung eines **Prüfungsausschusses** verpflichtet werden (sofern das Aufsichtsorgan zehn oder mehr Mitglieder hat). Die vorgesehenen Vorschriften zur Einrichtung des Prüfungsausschusses, zu seinen Aufgaben und zur Zusammensetzung orientierten sich eng an Art. 31 des EU-Vorschlags für eine "Verordnung über spezifische Anforderungen für die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse". Diese Verordnung soll nach den Vorstellungen der EU-Kommission für alle Kreditinstitute und Finanzdienstleister gelten. Aus hiesiger Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum die Thematik "Prüfungsausschuss" zum gegenwärtigen Zeitpunkt geregelt werden soll, da die Vorschriften voraussichtlich in überschaubarer Zeit durch direkt geltende Vorschriften einer EU-Verordnung hinfällig werden.

Ferner sollte es in Anlehnung an § 100 Abs. 5 AktG ausreichen, wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses über den entsprechenden Sachverstand verfügt; es muss nicht zwingend der Vorsitzende sein.

Absatz 10 / Absatz 13 neu

Anknüpfend an die begrüßenswerte Möglichkeit, den Risikoausschuss gemäß Abs. 8 und den Prüfungsausschuss gemäß Abs. 9 als gemeinsamen Ausschuss zu bestellen, bedarf es im Umkehrschluss einer entsprechenden Regelung für den Nominierungsausschuss gemäß Abs. 11 und den Vergütungskontrollausschuss gemäß Abs. 12. Hierzu könnte ein neu zu schaffender Abs. 13 eingefügt werden. Alternativ wäre die Regelung in Abs. 10 auf die Aussage zu erweitern, dass das Aufsichtsorgan gemeinsame Ausschusszuständigkeiten durch entsprechende Ausschussbestellung begründen kann, soweit dies unter Berücksichtigung der Kriterien nach Abs. 7 Satz 1 sinnvoll ist.

Die Zusammenfassung der dem Normierungsausschuss bzw. dem Vergütungskontrollausschuss zugewiesenen Themen – es handelt sich bei beiden Ausschüssen jeweils um Personalthemen – erscheint mindestens so sinnvoll wie die Zusammenfassung des Risiko- und Prüfungsausschusses. Eine generische Regelung würde den Unternehmen, die entsprechende

Ausschüsse bilden müssen, die notwendige Flexibilität verschaffen, um Personalthemen effizient auf Ausschussebene zu behandeln. Außerdem steht sie im Einklang mit dem Grundsatz des Selbstorganisationsrechts des Aufsichtsorgans.

Absatz 11

Uns erscheint die Aufgabe eines aus der Mitte des Aufsichtsorgans gebildeten Nominierungsausschusses, in regelmäßigen Abständen die Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsorgans zu bewerten (§ 25d Abs. 11 Satz 2 Nr. 3 KWG-E), zumindest fragwürdig, da die Mitglieder sich teilweise selbst bewerten müssten.

Im Übrigen verweisen wir auf die Anmerkung zu Abs. 10 (Bildung eines gemeinsamen Ausschusses).

Absatz 12

§ 25d Abs. 12 KWG-E soll in Umsetzung von Art. 91 CRD IV-E das Verwaltungs- und Aufsichtsorgan zur Einrichtung eines Vergütungskontrollausschusses „aus seiner Mitte“ verpflichten, der die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Geschäftsleiter und Mitarbeiter überwacht.

Nach Art. 91 CDR-IV-E besteht eine solche Pflicht jedoch nur für solche Institute, die als „bedeutend“ einzustufen sind. Die Vorgabe sollte daher entsprechend auch ausdrücklich ins nationale Recht umgesetzt werden. Andernfalls würden auch kleinere oder weniger komplexere Institute (selbst wenn sie keine oder nur in einem völlig untergeordneten Umfang erfolgsabhängige Vergütungen zahlen) gezwungen werden, einen europarechtlich nicht gebotenen Vergütungskontrollausschuss einzurichten.

Bei der Ausgestaltung des Aufgabenkreises des Vergütungskontrollausschusses muss zudem den in diesem Bereich bestehenden Vorgaben des Aufsichtsrechts zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Geschäftsleiter Rechnung getragen werden: So sollte in § 25d Abs. 12 Satz 2 Nr. 1 2. Halbsatz KWG-E („unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Geschäftsleiter“) klar zum Ausdruck kommen, dass das Verwaltungs-/Aufsichtsorgan das Vergütungssystem für die Geschäftsleiter nicht nur überwacht, sondern selbst festlegt. In § 25d Abs. 12 Satz 2 Nr. 1 KWG-E sollte vor diesem Hintergrund insbesondere zum Ausdruck gebracht werden, dass der Vergütungskontrollausschuss das (durch die Geschäftsleiter bzw. dessen Vergütungsausschuss erstellte) Vergütungssystem für Mitarbeiter überwacht und das Verwaltungs-/Aufsichtsorgan bei der Erstellung des Vergütungssystems für die Geschäftsleiter berät.

Hinsichtlich der Vergütung der Mitarbeiter ist klarzustellen, dass sich die „Ausgestaltung der Vergütungen“ (vgl. § 25d Abs. 12 KWG-E) nicht auf Fragen der konkreten Vergütungshöhe bezieht. Vorzugsweise wäre, den Begriff „Vergütung“ jeweils auszutauschen gegen „Vergütungssystematik“.

Unzureichend geregelt ist auch das Verhältnis des nach § 25d Abs. 12 KWG-E einzurichtenden „Vergütungskontrollausschusses“ des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und dessen Verhältnis zu dem nach § 6 der Instituts-Vergütungsverordnung von „bedeutenden“ Instituten einzurichtenden Vergütungsausschuss, in dem neben Mitarbeitern der Personalabteilung und geschäftsinitiierenden Organisationseinheiten zudem Kontrolleinheiten vertreten sein müssen - auch die Interne Revision ist im Rahmen ihrer Aufgaben einzubeziehen:

So ist es Aufgabe des Vergütungsausschusses, die Angemessenheit der Vergütungssysteme zu „überwachen“ (§ 6 Abs. 1 Satz 1 InstitutsVergV). Allerdings kann dem Vergütungsausschuss auch die „Ausgestaltung und Weiterentwicklung“ der Vergütungssysteme übertragen werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 InstitutsVergV). Bereits derzeit ist offen, wie sich diese Kontroll- und Gestaltungsfunktion mit den bereits für diesen Bereich bestehen Vorgaben in Einklang bringen lässt. Durch die Statuierung eines Vergütungskontrollausschusses des Verwaltungs-/Aufsichtsorgans scheint nun aber eine „übergeordnete Kontrollinstanz“ in Vergütungsfragen geschaffen zu werden. Fraglich ist, ob der Vergütungsausschuss damit seine Kontrollfunktion verliert, selbst also nur noch gestaltend tätig ist und dabei – was aus unserer Sicht sachgerecht wäre – vom neuen Vergütungskontrollausschuss des Verwaltungs-/Aufsichtsorgan kontrolliert wird. Eine diesbezügliche Klarstellung erscheint daher angezeigt.

Nach § 25d Abs. 12 Satz 2 Nr. 1 KWG-E hat der AR-Vergütungsausschuss insbesondere die angemessene Ausgestaltung der Vergütungen für die Leiter der Risikocontrolling-Funktion und der Compliance-Funktion sowie solcher Mitarbeiter zu überwachen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben. Art. 88 Abs. 2f CRD IV-E sieht eine ähnliche Regelung vor („die Vergütung der höheren Führungskräfte der Risikomanagement- und Compliance-Funktion wird unmittelbar von dem ... Vergütungsausschuss, oder – falls ein solcher nicht eingesetzt wurde – vom Leitungsorgan überwacht“). Eine Klarstellung erscheint zumindest in der Gesetzesbegründung sinnvoll, dass die Verantwortlichkeiten nicht auf das gesamte Aufsichtsgremium übergehen, sofern kein AR-Vergütungsausschuss gebildet worden ist.

Im Übrigen verweisen wir auf die Anmerkung zu Abs. 10 (Bildung eines gemeinsamen Ausschusses).

Formulierungsvorschlag: Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, § 25d KWG-E wie folgt zu ändern:

„§ 25d
Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan

[...]

- (3) **Zum** Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines **bedeutenden** Instituts, im Falle einer Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft nur, wenn diese **zudem** nach § 10a Absatz 2 Satz 2 oder 3 oder § 10b Absatz 3 Satz 8 als übergeordnetes Unternehmen bestimmt worden ist, kann nicht **bestellt werden sein**,

1. wer in demselben Unternehmen Geschäftsleiter ist;

21. wer in dem betreffenden Unternehmen Geschäftsleiter war, wenn bereits zwei ehemalige Geschäftsleiter des Unternehmens Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind;

32. wer bereits in einem anderen Unternehmen Geschäftsleiter ist und zugleich in drei weiteren Unternehmen, **die unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen**, Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist; oder

43. wer bereits in fünf anderen Unternehmen, **die unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen**, Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist.

Zum Vorsitzenden des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts bzw. einer Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft nach Satz 1 kann nicht bestellt werden, wer in demselben Unternehmen Geschäftsleiter ist. Ein Institut ist bedeutend, wenn es auf der Grundlage einer Risikoanalyse eigenverantwortlich feststellt, dass es bedeutend ist. Bei der Risikoanalyse ist insbesondere die Größe des Instituts bzw. der Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft, seine interne Organisation sowie Art, Umfang und Komplexität der betriebenen Geschäftsaktivitäten zu berücksichtigen. Mehrere Geschäftsleitermandate oder mehrere Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gelten jeweils als nur ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden, die der Aufsicht der Bundesanstalt unterstehen und die **derselben Unternehmensgruppe, derselben Instituts- Finanzholding- oder gemischten Finanzholdinggruppe oder demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören ~~oder an denen das Institut eine bedeutende Beteiligung hält.~~ Ebenfalls jeweils als nur ein Mandat gelten mehrere Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden, an denen die juristische Per-**

son, bei der der Mandatsträger dem Geschäftsführungsorgan angehört, eine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Art. 4 Abs. 21 CRR, eine Beteiligung im Sinne von Art. 4 Abs. 49 CRR hält oder mit denen eine enge Verbindung im Sinne von Art. 4 Abs. 72 besteht. Die Bundesanstalt kann einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall und der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten des Instituts, der Instituts-Gruppe oder Finanzholding-Gruppe, der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft gestatten, eine nach den vorstehenden Regelungen nicht vorgesehene Kombination von Ämtern innezuhaben oder eine größere Zahl von Mandaten zu kumulieren als nach Satz 1 Nummer ~~32~~ und ~~43~~ erlaubt, wenn dies das Mitglied nicht daran hindert, der Wahrnehmung seiner Aufgaben in dem betreffenden Unternehmen ausreichend Zeit zu widmen.

[...]

- (8) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines in Absatz 3 Satz 1 genannten Unternehmens hat unter Berücksichtigung der Kriterien nach Absatz 7 Satz 1 aus seiner Mitte einen Risikoausschuss zu bestellen. Der Risikoausschuss berät das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan zur aktuellen und zur künftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie des Unternehmens und unterstützt es bei der Überwachung der Umsetzung dieser Strategie durch die obere Leitungsebene. Der Vorsitzende des Risikoausschusses oder, falls ein Risikoausschuss nicht eingerichtet wurde, der Vorsitzende des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, kann ~~unmittelbar~~ beim ~~Leiter der Internen Revision und beim Leiter des Risikocontrollings~~ Vorstandsvorsitzenden Auskünfte einholen. ~~Die Geschäftsleitung muss hierüber unterrichtet werden.~~ Der Risikoausschuss kann, soweit erforderlich, den Rat externer Sachverständiger einholen. Der Risikoausschuss oder, falls ein solcher nicht eingerichtet wurde, das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bestimmt Art, Umfang, Format und Häufigkeit der Informationen, die die Geschäftsleitung zum Thema Strategie und Risiko vorlegen muss.

- (9) [zu streichen]

[...]

- (11) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines in Absatz 3 Satz 1 genannten Unternehmens hat unter Berücksichtigung der Kriterien nach Absatz 7 Satz 1 aus seiner Mitte einen Nominierungsausschuss zu bestellen. Der Nominierungsausschuss unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei der
1. Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung einer Stelle in der Geschäftsleitung und bei der Vorbereitung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans; hierbei berücksichtigt der Nominierungsausschuss die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten

und Erfahrungen aller Mitglieder des betreffenden Organs, entwirft eine Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil und gibt den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand an;

2. regelmäßig durchzuführenden Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Aufsicht- oder Verwaltungsorgans und spricht dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan gegenüber diesbezügliche Empfehlungen aus;
- ~~3. regelmäßig durchzuführenden Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der einzelnen Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans als auch des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit und~~
43. Überprüfung der Grundsätze der Geschäftsleitung für die Auswahl und Bestellung der Personen der oberen Leitungsebene und bei diesbezüglichen Empfehlungen an die Geschäftsleitung.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Nominierungsausschuss auf alle Ressourcen zurückgreifen, die er für angemessen hält und auch externe Berater einschalten. Zu diesem Zweck soll er vom Unternehmen angemessene Finanzmittel erhalten. Die Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze über die Wahl und Abberufung der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bleiben unberührt.

(12) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines in Absatz 3 Satz 1 genannten Unternehmens hat unter Berücksichtigung der Kriterien nach Absatz 7 Satz 1 aus seiner Mitte einen Vergütungskontrollausschuss zu bestellen. Der Vergütungskontrollausschuss

1. legt die Vergütungssysteme der Geschäftsleiter fest und überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der ~~Geschäftsleiter und~~ Mitarbeiter, und insbesondere die angemessene Ausgestaltung der ~~Vergütungen~~ Vergütungssysteme für die Leiter der Risikocontrolling-Funktion und der Compliance-Funktion sowie solcher Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben, und unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei der Festlegung der Vergütungssysteme für die Geschäftsleiter und der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die ~~Geschäftsleiter und sonstigen~~ Mitarbeiter des Unternehmens; die Auswirkungen der Vergütungssysteme auf das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement sind zu bewerten;
2. bereitet die Beschlüsse des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans über die ~~Vergütung~~ der Vergütungssysteme für die Geschäftsleiter vor und berücksichtigt dabei besonders die Auswirkungen der Beschlüsse auf die Risiken und das Risikomanage-

ment des Unternehmens; den langfristigen Interessen von Anteilseignern, Anlegern und sonstiger Beteiligter ist Rechnung zu tragen;

- 3. unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und allen sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.*

Mindestens ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses muss über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung des Instituts. Der Vergütungskontrollausschuss soll mit dem Risikoausschuss zusammenarbeiten und soll sich intern beispielsweise durch das Risikocontrolling und extern von Personen beraten lassen, die unabhängig von der Geschäftsleitung sind. Geschäftsleiter dürfen nicht an Sitzungen des Vergütungskontrollausschusses teilnehmen, bei denen über ihre Vergütung beraten wird. Der Vorsitzende des Vergütungskontrollausschusses oder, falls ein Vergütungskontrollausschuss nicht eingerichtet wurde, der Vorsitzende des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, kann unmittelbar beim Leiter der Internen Revision und bei den Leitern der für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zuständigen Organisationseinheiten Auskünfte einholen. Die Geschäftsleitung muss hierüber unterrichtet werden.

(13) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines in Absatz 3 Satz 1 genannten Unternehmens kann einen gemeinsamen Nominierungs- und Vergütungskontrollausschuss bestellen, wenn dies unter Berücksichtigung der Kriterien nach Absatz 7 Satz 1 sinnvoll ist. Dies ist der Bundesanstalt mitzuteilen. Auf den gemeinsamen Nominierungs- und Vergütungskontrollausschuss finden die Absätze 11 und 12 entsprechende Anwendung.

[Änderungen zum Regierungsentwurf hervorgehoben]

Zu Artikel 1 Nr. 64 (§ 36 KWG-E)

§ 36 Abs. 3 Satz 2 KWG-E sieht vor, dass bei Instituten, die einer besonderen Rechtsaufsicht unterliegen, eine Abberufung von Organmitgliedern oder ein Verbot zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur dann erfolgen kann, wenn zuvor die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde angehört wurde. Bei Sparkassen, die nach Landesrecht organisiert sind, tritt insoweit eine Normenkollision auf. Für Regelungen über die Zusammensetzung der Organe sind nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes die Länder zuständig. Eine bloße Anhörung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde ist daher nicht ausreichend.

Um möglichen Kompetenzkonflikten vorzubeugen und die Rechtssicherheit eines Abberufungsverlangens zu erhöhen, sollte daher als neuer § 36 Abs. 3 S. 2 KWG-E folgender Satz eingefügt werden:

„Bei Instituten, die aufgrund ihrer Rechtsform einer speziellen Rechtsaufsicht unterliegen, erfolgt das Abberufungsverlangen im Einvernehmen mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.“

Zu Artikel 1 Nr. 102 (§ 64o KWG-E)

Im Hinblick auf die Regelung in § 64o Abs. 4 KWG-E ist anzumerken, dass damit ein Vorziehen des Kapitalpuffers ermöglicht würde, obwohl nach Basel III bewusst vorgesehen war, diesen Kapitalpuffer zeitlich verzögert aufbauen zu müssen. Damit werden die hiesigen Kreditinstitute mit einem weiteren Risiko und Aufwand belastet, früher höheren Eigenkapitalanforderungen Rechnung tragen zu müssen.

Eine Absenkung der Meldegrenze nach § 14 KWG-E führt zu einem signifikanten Anstieg neuer Meldefälle. Durch eine wie durch § 64o Abs. 8 KWG-E vorgesehene stufenweise Absenkung wird zwar der enorme initiale Aufwand über einen Zeitraum von neun Monaten gestreckt.

Allerdings wird hierbei außer Acht gelassen, dass durch die Absenkung der Meldegrenze auch zukünftig massive Belastungen für die Kreditwirtschaft entstehen. Einerseits werden tendenziell weitaus mehr Kreditnehmer zur Anzeige gebracht. Andererseits steigt der Aufwand für Überprüfung und Bearbeitung von Nachfragen der Bundesbank für bestehende Kreditnehmer stark an. Wir sprechen uns daher wie in den Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 14 KWG-E) bereits aufgeführt ausdrücklich für eine Beibehaltung der Meldegrenze von 1,5 Mio. Euro aus. Zudem sollten alle derzeit in § 20 Abs.6 KWG enthaltenen Tatbestände in die Übergangsregelung des § 64o Abs. 8 Nr. 3 KWG-E einbezogen werden.

Sollte jedoch an einer Absenkung der Meldegrenze festgehalten werden, so erachten wir eine Umsetzung dieses rein national forcierten Vorhabens bereits 2013 für zu kurzfristig. Eine Absenkung sollte nicht vor dem 1. Januar 2014 vollzogen werden. In jedem Fall ist eine Entzerrung im Zusammenspiel mit der Umsetzung der CRD IV/CRR von mind. 6 Monaten vorzusehen, da vor allem in kleinen und mittleren Institute häufig identische Personen für das Meldewesen nach CRD IV/CRR und GroMiKV betraut sind.